

Ausführungsbestimmungen zur Promotion im Fach Physik

Die folgenden Ausführungsbestimmungen gelten ergänzend zur Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche und des Medizinischen Fachbereichs für seine mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer der Philipps-Universität vom 20.07.2022.

Verabschiedet vom FBR in der Sitzung am 08.02.2023.

zu § 5 Abs. 3

*Bei Bewerber*innen, die ein Hochschulstudium nicht in einer hinreichend einschlägigen Fachrichtung für das Fach Physik abgeschlossen haben, oder deren Bildungsabschluss nicht bei den vom KMK autorisierten Stellen gelistet ist, entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers und der Kandidatin/des Kandidaten über die Annahme. Die Anhörung kann beispielsweise in Form einer mindestens 10-minütigen Präsentation erfolgen. Die Erteilung von Auflagen im Umfang von bis zu 30 LP ist möglich. Von Bewerber*innen, die ein Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern abgeschlossen haben, wird in der Regel erwartet, dass sie einen sehr guten Abschluss (Abschlussnote 1,5 oder besser) gemacht haben. Der Promotionsausschuss kann in Abstimmung mit der/dem Betreuer*in Auflagen im Umfang von bis zu 30 LP erteilen.*

Zu § 8 Abs. 1

Die deutsche Zusammenfassung muss ein bis drei Seiten lang sein, wobei eine Standardseite à 300 Wörtern zugrunde gelegt wird, so dass die Zusammenfassung einen Umfang von 300 bis 1.000 Wörter haben muss.

Zu § 9 Abs. 4

Der Hauptteil einer kumulativen Dissertation basiert auf mindestens drei Arbeiten, zu denen die Doktorandin oder der Doktorand mit einem maßgeblichen Eigenanteil beigetragen hat und die zur Veröffentlichung bei regulär referierten Journals eingereicht wurden.